

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Verband Internationaler Unternehmen Münster und Umgebung**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Verband Internationaler Unternehmen Münster und Umgebung e.V.**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- (a) Nachhaltige Förderung, Unterstützung, Stärkung und Vernetzung von migrantischen Unternehmen sowie Unternehmen mit internationaler Ausrichtung, insbesondere aus Münster und Umgebung.
- (b) Förderung der Kooperation und Erfahrungsaustausch insbesondere mit anderen Wirtschaftsorganisationen, anderen internationalen Unternehmerverbänden und Netzwerken, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Institutionen der Wirtschaftsförderung sowie mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
- (c) Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch Brückenbildung zu Institutionen und Unternehmen anderer Regionen und Länder sowie Unterstützung bei entsprechenden Projekten.
- (d) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber staatlichen Einrichtungen, Institutionen, Politik und der Öffentlichkeit.
- (e) Förderung des Ausbildungs- und Arbeitspotentials für Menschen mit internationaler Kompetenz.
- (f) Förderung, Beratung und Hilfestellung bei Existenzgründung migrantischer Unternehmerinnen und Unternehmer sowie von Unternehmen mit internationaler Ausrichtung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Vermittlung von Informationen

- (b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Projekten sowie Bildungs- und Weiterbildungsangeboten, die dem Vereinszweck dienen;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Unternehmerinnen/Unternehmer, Freiberuflerinnen/ Freiberufler, Vereine, Körperschaften und sonstige juristische Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren.
- (2) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmereigenschaft besitzen als außerordentliche Mitglieder zulassen, wenn deren Mitgliedschaft dem Vereinszweck dienlich ist. Die außerordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, aber sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, aber sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und

in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmebeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags sowie ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, sowie von ggfs. erhobenen Umlagen und Aufnahmebeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmebeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/In und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede/Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- (d) Einstellung von Geschäftsführern und Mitarbeitern.
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (f) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und Bildungsstätten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird seine Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere jedem Vorstandsmitglied ein Aufgabenbereich zugeteilt werden soll.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - (c) Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie ihre Entlastung;
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen und Aufnahmebeiträgen (§ 5);
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- (h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- (i) Zustimmung zur Gründung, zum Beitritt oder zur Beteiligung an Gesellschaften, Vereinigungen, Verbänden und deren Beendigung;
- (j) Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen;

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder über keinen Telefaxanschluss verfügen, werden per Brief eingeladen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin oder dem Schriftführer/der Schriftführerin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Sachgebiete Ausschüsse einsetzen. Diese legen nach Beratung und Abstimmung dem Vorstand ihre Vorschläge vor.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4). Eine solche Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Münster (§ 2 Abs. 7).